

Häusliche Krankenpflege

(§ 37 SGB V, § 32 SGB VII)

Muss ein Patient zu Hause durch Fachpersonal medizinisch versorgt werden, erhält er häusliche Krankenpflege. Die Fachkraft übernimmt dann neben der medizinischen Versorgung (Verbandwechsel, Injektionen, Medikamentenvergabe und ähnliches) auch andere Aufgaben wie die Grundpflege (z. B. Körperpflege, Hilfe bei der Essenaufnahme, Mobilität) und hauswirtschaftliche Versorgung (z. B. Einkaufen, die Zubereitung von Speisen, die Reinigung der Wohnung). Voraussetzung ist, dass keine im Haushalt lebende Person die Pflege im erforderlichen Umfang übernehmen kann.

Leistungsträger ist in der Regel die Krankenkasse bzw. die **Unfallversicherung** (Berufsgenossenschaft). Die Leistungen der häuslichen Krankenpflege sind nicht zu verwechseln mit der häuslichen Pflege, einer Leistung der Pflegeversicherung.

Häusliche Krankenpflege wird gewährt, wenn neben der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung auch die **medizinische Behandlungspflege** im Vordergrund steht. Ist dies nicht der Fall, könnte häusliche Pflege über die Pflegekasse im Rahmen einer Pflegeeinstufung infrage kommen.

Arten der häuslichen Krankenpflege

Je nach Ausgangssituation und Zielsetzung werden verschiedene Arten der häuslichen Krankenpflege unterschieden.

Krankenhausvermeidungspflege

Der behandelnde Arzt kann eine häusliche Krankenpflege verordnen. Voraussetzung ist, dass der Patient zwar eine Krankenhausbehandlung benötigt, diese aber aus nachvollziehbaren Gründen nicht antreten oder ein Krankenhausaufenthalt durch die häusliche Krankenpflege vermieden bzw. verkürzt werden kann. In beiden Fällen handelt es sich um die sogenannte Krankenhausvermeidungspflege. Zur Krankenhausvermeidungspflege gehören die Behandlungspflege, die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung.

Sicherungspflege

Eine weitere Form der häuslichen Versorgung ist die Sicherungspflege. Der Arzt übergibt Aufgaben wie Injektionen an das Fachpersonal eines Pflegedienstes, damit die Behandlungsziele mit höherer Sicherheit erreicht werden können. Der **Klinikarzt** kann die häusliche Krankenpflege für längstens **7 Kalendertage** verordnen und muss den Vertragsarzt über die Verordnung informieren. Dieser verordnet bei Bedarf dann weitere häusliche Krankenpflege. Zur Sicherungspflege gehören die Behandlungspflege und, abhängig von der Satzung der zuständigen Krankenkasse, auch die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung.

Psychiatrische Krankenpflege

Für psychisch kranke Patienten gibt es die psychiatrische Krankenpflege, die auch ambulante psychiatrische Pflege (APP) genannt wird. Betroffenen ermöglicht sie es, ein eigenständiges Leben in ihrem gewohnten Umfeld zu führen und sozial integriert zu bleiben. Durch die APP sollen wiederholte Klinikaufenthalte vermieden werden, da sie oft mit einer Stigmatisierung für den Patienten und seine Angehörigen einhergehen.



Tipp

Wenn Sie die Voraussetzungen für die verschiedenen Arten der häuslichen Krankenpflege nicht oder nur teilweise erfüllen, eine häusliche Versorgung aber dennoch sinnvoll ist, können Sie sich an Ihre Krankenkasse wenden. Unter Umständen übernimmt die Krankenkasse die häusliche Krankenpflege freiwillig.

Unterstützungspflege

Seit dem 05.04.2018 können Vertragsärzte Unterstützungspflege verordnen. Betroffene, die **keinen Bedarf an Behandlungspflege** haben und **nicht pflegebedürftig** im Sinne des XI. Sozialgesetzbuches sind oder **max. Pflegegrad I** haben, können nun Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in Anspruch nehmen.

Die Unterstützungspflege kommt in Betracht, wenn Patienten bei einer schweren Erkrankung oder bei Verschlimmerung einer bestehenden Erkrankung, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, einer ambulanten Operation oder einer ambulanten Behandlung in einer Klinik, Hilfe bei der Grundpflege und bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Ort der Erbringung der häuslichen Krankenpflege

Die Pflege kann nicht nur im häuslichen Umfeld, sondern auch an anderen geeigneten Orten erbracht werden. Neben betreuten Wohnformen und Wohngemeinschaften kommen beispielsweise Schulen, Kindergärten oder Werkstätten für Behinderte in Frage.



Beispiel

Die häusliche Krankenpflege kann in einer Werkstatt für Behinderte erbracht werden, wenn die Intensität oder Häufigkeit der vor Ort zu erbringenden Pflege so hoch ist, dass nur durch den Einsatz einer Pflegefachkraft ein Krankenhausaufenthalt vermieden wird. Dies gilt nur, wenn die Werkstatt nicht selbst verpflichtet ist, diese Leistung zu erbringen.

Auch in Pflegeheimen ist häusliche Krankenpflege möglich, wenn ein besonders hoher Pflegebedarf an medizinischer Behandlungspflege vorliegt, der mindestens 6 Monate dauert. Dies ist der Fall, wenn die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur Bedienung und Kontrolle eines Beatmungsgerätes notwendig ist oder wenn behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität und Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen.

Dauer der häuslichen Krankenpflege

Eine **Krankenhausvermeidungspflege** ist grundsätzlich für eine Dauer von 4 Wochen je Krankheitsfall vorgesehen. In Ausnahmefällen kann der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) diese nach eingehender Prüfung verlängern.

Die **Unterstützungspflege** kann bis zu 4 Wochen bewilligt werden.

Die **psychiatrische Krankenpflege** kann für 4 Monate verordnet werden. Sie ist an bestimmte psychiatrische Diagnosen gebunden, die fachärztlich bestätigt sein müssen.

Die **Sicherungspflege** wurde durch den Gesetzgeber zeitlich nicht begrenzt.

Zuzahlungen

Der Patient muss für die häusliche Krankenpflege 10 € pro ärztlicher Verordnung sowie 10 % der Kosten als Eigenanteil für maximal 28 Tage im Kalenderjahr leisten. Diese Zahlungen werden an die Krankenkasse geleistet. Eine Ausnahme gilt für Schwangere und Frauen nach der Entbindung. Sie müssen keine Zuzahlungen leisten.

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

http://www.neuraxwiki.de//artikel/details/2_Haeusliche_Krankenpflege.html

neuraxFoundation gemeinnützige GmbH

Elisabeth-Selbert-Str. 23

D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: info@neuraxWiki.de

Internet: www.neuraxWiki.de